

Zur Rechtzeitigkeit der Prospektübergabe bei der Anlageberatung

Dr. Heiko Hofstätter, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Schlatter Rechtsanwälte Steuerberater, Heidelberg
SCHLATTER Newsletter für Finanzdienstleister vom 20.08.2015

Es gibt sie nicht – die starre Frist zur Prospektübergabe

Erfolgte eine zwar inhaltlich ordnungsgemäße mündliche Beratung, wurde dies jedoch nicht ordnungsgemäß dokumentiert und zudem der Prospekt nicht nachweisbar „rechtzeitig“ übergeben, so kann dies dazu führen, dass der Berater im Prozess unterliegt. Sogenannte Anlegerschutzanwälte behaupten bisweilen pauschal, im Rahmen einer Anlageberatung müsse eine Übergabe des Anlageprospekts an den Anleger ca. zwei Wochen vor der Zeichnung erfolgen, damit die Übergabe „rechtzeitig“ erfolgt ist. Dies wird fälschlicherweise aus der Rechtsprechung des BGH abgeleitet. Die Rechtsprechung aber kennt keine „starre Frist“ für die Rechtzeitigkeit der Prospektübergabe. Es kommt vielmehr auch hier aus guten Gründen auf die Umstände im Einzelfall an.

Keine zivilrechtliche Pflicht zur rechtzeitigen Übergabe des Prospekts

Die (zivilrechtliche) Pflicht eines Anlageberaters gegenüber dem Anleger besteht grundsätzlich in der Erbringung einer sog. „anleger- und objektgerechten“ Beratung. Während das Erfordernis der „anlegergerechten“ Beratung darauf abzielt, dem Berater die Kenntnisse und wirtschaftlichen Verhältnisse des Anlegers zu verschaffen, um überhaupt eine entsprechend auf den Kunden abgestimmte Anlageempfehlung abzugeben, besteht die „objektgerechte“ Beratung in der Zurverfügungstellung aller notwendigen, „objektiven“ Informationen zur Anlage selbst. Der Kunde soll alle wesentlichen für seine Entscheidung notwendigen Informationen zur Anlage erhalten.

Die Art und Weise der Erfüllung der Voraussetzungen einer „objektgerechten“ Beratung sind damit aber nicht vorgegeben: Die Informationsdarbietung kann sowohl (hand-)schriftlich, vollständig mündlich oder eben über die Übergabe des (fehlerfreien) Anlageprospekts „rechtzeitig“ vor der Zeichnung selbst erfolgen. Allein die fehlende Übergabe eines Prospekts (rechtzeitig) vor der Zeichnung bedeutet

damit auch nicht, dass keine „objektgerechte“ Beratung geleistet wurde bzw. werden konnte. Letzterer fehlerhafter Schluss wird aber regelmäßig in den Schadensersatzprozessen seitens der Anleger bzw. deren Prozessbevollmächtigten ohne nähere Begründung gezogen.

„Jedenfalls ausreichend“ – Rechtsprechung

Tatsächlich wurde bisher weder in einem Urteil des BGH noch in einem instanzgerichtlichen Urteil eine starre, für jeden Einzelfall absolut geltende Frist für eine „rechtzeitige“ Übergabe festgelegt. Soweit Fristen genannt werden, stellen diese jeweils explizit sog. „jedenfalls – Fristen“ dar oder schließen die Rechtzeitigkeit nur im Zusammenhang mit dem Umfang des Prospekts und den weiteren Beratungsumständen im Einzelfall aus. Die in diesem Zusammenhang vielzitierte „2-Wochenfrist“-Entscheidung des BGH aus dem Jahr 2007 (Az. III ZR 145/06, WM 2007,1608) ist ausdrücklich eine „Jedenfalls ausreichend“-Frist. Auch die Entscheidung des BGH vom 08.05.2012 (Az. XI ZR 262/10, WM 2012, 1335), in der im Ergebnis die Übergabe am Tag der Zeichnung für den dortigen Sachverhalt für nicht rechtzeitig gehalten wurde, wurde nur vor dem Umstand des erheblichen Umfangs des derti-

gen Prospekts ausgesprochen. Entscheidend kann für die Rechtzeitigkeit der Prospektübergabe – und den regelmäßig daraus folgenden Nachweis einer objektgerechten Beratung – nur die Beurteilung des Einzelfalls sein, d. h. unter Berücksichtigung des Umfangs des Prospekts, der Anzahl der Beratungsgespräche, der Kenntnisse des Anlegers und dessen Willen den Prospekt zu lesen: Je nach Umfang des Prospekts – oder auch sonstiger Unterlagen wie dem Kurzprospekt/ Informationsblatt - und dem Kenntnisstand des Anlegers kann daher die Übergabe des Prospekts am Tag der Zeichnung – allerdings vor der (Unter-)Zeichnung selbst (!) – grundsätzlich „rechtzeitig“ sein.

Beweislast im Prozess

Im Prozess hat der Anleger die Pflicht nachzuweisen, dass der Prospekt nicht rechtzeitig vor der Zeichnung übergeben wurde. Teilweise wird zwar in der Instanzenrechtsprechung angenommen, dass der Berater eine sog. sekundäre Beweislast trägt, wenn die Aufklärung durch die Übergabe eines

Prospekts belegt werden soll; höchstrichterlich ist dies bisher jedoch nicht bestätigt worden. Es ist zu bezweifeln, ob die Annahme einer sekundären Beweislast vom BGH überhaupt bestätigt würde: Die sekundäre Darlegungslast hat grundsätzlich nur derjenige zu tragen - so auch der Berater - der Tatsachen zu beweisen hat, von denen der Anleger keinerlei Kenntnisse haben kann, da sie sich (ausschließlich) im Wirkungsbereich des Beraters abgespielt haben; das Wann und Wo der Übergabe des Prospekts ist aber auch dem Anleger bekannt – sie spielt sich nicht allein im Kenntnisbereich des Beraters ab.

Hinweise für die Praxis

Auch wenn nach dem Vorgesagten Anlageberater im Prozess einen guten Chance haben, die (pauschalen) Vorwürfe der Anleger in Bezug auf eine objektgerechte Beratung zu entkräften, sollten Sie dennoch darauf achten, Ihre Beratungsgespräche und insbesondere die Übergabe des Prospekts nachweisbar zu dokumentieren.



Dr. Heiko Hofstätter
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Schlatter

Schlatter Rechtsanwälte Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Kurfürsten-Anlage 59
69115 Heidelberg
Telefon +49.6221.9812-30
Telefax +49.6221.9812-76
h.hofstaetter@kanzlei-schlatter.de
www.kanzlei-schlatter.de



Kurzprofil: Das Kompetenz-Team Bank- und Kapitalmarktrechts der Kanzlei Schlatter verfügt als einzige Kanzlei in der Metropolregion Rhein-Neckar über vier Fachanwälte in diesem Bereich. Das Kompetenz-Team betreut seit vielen Jahren Finanzdienstleister, Banken und Zahlungsinstitute in Fragen des Bank- und Kapitalmarktrechts, des Aufsichtsrechts sowie des Kapitalanlagerechts. Die Fachanwälte beraten und vertreten Finanzdienstleister insbesondere bei Haftungsfragen, z.B. bei der Abwehr von Schadensersatzansprüchen wegen des Vorwurfs von Aufklärungs- und Beratungspflichtverletzungen beim Vertrieb oder der Vermittlung von Kapitalanlagen und Finanzdienstleistungen.

Rechtlicher Hinweis: Diese Informationen sind nicht als umfassende Darstellung gedacht. Sie stellen keine Rechtsberatung dar und können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.